

Hinweise zur Leistungsgewährung für Selbständige im Jobcenter Neukölln

Mit diesem Aushang möchten wir Informationen für Kunden mit einer selbstständigen Tätigkeit im Bereich des Zweiten Buch Sozialgesetzbuches (SGB II) zur Verfügung stellen.

Zu verwendende Vordrucke:

Bei der Abgabe eines Antrages auf Weiterbewilligung soll immer für jede ausgeübte selbstständige Tätigkeit eine von Ihnen vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anlage EKS (Erklärung zum Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft im Bewilligungszeitraum) mit den geschätzten Angaben über Ihre Einnahmen und Ausgaben für den kommenden Bewilligungszeitraum beigefügt werden. Diese dient zur Prüfung der Höhe Ihres künftigen Leistungsanspruches, solange Sie Ihre selbstständige Tätigkeit weiterhin ausüben.

Innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf eines jeweiligen Bewilligungsabschnittes soll von Ihnen eine abschließende Anlage EKS (Abschließende Angaben zum Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft) pro ausgeübte selbstständige Tätigkeit vorgelegt werden. Nachweise zu Ihren Einnahmen und Ausgaben legen Sie bitte erst nach ausdrücklicher Aufforderung vor.

Für die Einreichung Ihrer vorläufigen und abschließenden Angaben sind die vom Gesetzgeber vorgesehenen Vordrucke von Ihnen zu verwenden (§ 60 (2) SGB I).

Sollten Sie die abschließende Anlage EKS nicht innerhalb der 2 Monatsfrist dem Jobcenter vorgelegt haben, kann nach § 3 Abs. 6 der Arbeitslosengeld II/ Sozialgeldverordnung das Einkommen im Bewilligungszeitraum für die abschließende Entscheidung von Amtswegen geschätzt werden.

Einreichen der erforderlichen Anlagen EKS:

Bei Nichteinreichen der **vorläufigen Anlage EKS** kann eine Bewilligung Ihrer zukünftigen Leistungen nicht erfolgen.

Bei Nichteinreichen der **abschließen Anlage EKS** spätestens 2 Monate nach Ablauf eines Bewilligungsabschnittes bzw. nach Aufforderung erfolgt eine **Schätzung** Ihres Einkommens gemäß § 3 Abs. 6 der Arbeitslosengeld II/ Sozialgeldverordnung.

Fragen zur Anlage EKS?

Sollten Sie Fragen zum Ausfüllen einer Anlage EKS haben, so stehen Ihnen die Ausfüllhinweise für die vorläufige und abschließende Anlage EKS und die Mitarbeiter der Eingangszonen des Jobcenters Neukölln zur Verfügung.

Hinweise zur Berücksichtigung Ihrer Betriebsausgaben:

Sie sind verpflichtet, bei der Ausübung Ihrer selbständigen Tätigkeit entsprechend Ihrer aktuellen Lebensumstände zu wirtschaften und bei Ihren Betriebsausgaben auf die Notwendigkeit und Angemessenheit zu achten. Alle Änderungen zu Ihrer selbständigen Tätigkeit sind dem Jobcenter mitzuteilen.

Besonderheit bei Aufwendungen für ein Arbeitszimmer:

Bei geltend gemachten Aufwendungen für ein Arbeitszimmer in der privaten Wohnung werden Ihrer Kosten der Unterkunft um den gleichen Betrag gesenkt. Zu Gewährleistung der vollen Mietzahlung werden diese Aufwendungen erst bei Ihren abschließenden Angaben berücksichtigt.

Betriebliches oder privates Auto (Kfz):

Wird ein Fahrzeug überwiegend privat genutzt, kann für jeden betrieblich gefahrenen Kilometer eine Pauschale in Höhe von 0,10 Euro abgesetzt werden. Wird das Fahrzeug überwiegend betrieblich genutzt, so sind die tatsächlichen Ausgaben in die Anlagen EKS einzutragen. Von diesen Ausgaben ist dann eine Pauschale in Höhe von 0,10 Euro für jeden privat gefahrenen Kilometer abzuziehen. Sollten Sie den privaten und betrieblichen Nutzungsanteil Ihres Kfz nicht benennen können, ist ein Fahrtenbuch zu führen.

Nicht anzuerkennende Betriebsausgaben:

Absetzung für Abnutzung (AfA):

Die Aufwendung für größere Investitionen können, sofern notwendig und angemessen, in voller Höhe im Monat der Anschaffung berücksichtigt werden.

Bewirtungskosten und Geschenke:

Diese Ausgaben sind i.d.R. nicht notwendig, da sie Ihren derzeitigen Lebensumständen nicht entsprechen.

Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel, hier das Berliner Sozialticket:

Die Aufwendungen für das Berliner Sozialticket sind bereits im Grundfreibetrag gemäß § 11b SGB II enthalten.

Erforderliche Zustimmung bei geplanten Investitionen & Fortbildungen:

Die Prüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit einer geplanten Investition ist Grundlage für die Anerkennung als Betriebsausgabe bei der Feststellung von Leistungsansprüchen nach dem SGB II.

Selbständige werden mit der Belehrung zu Investitionsvorhaben schriftlich zu Ihrem Ausgabeverhalten belehrt. Alle Investitionsausgaben bzw. Vertragsabschlüsse im laufenden Bewilligungszeitraum, die einen Betrag von 25 % des Gewinns (jedoch max. 1.000 €) aus dem letzten Bewilligungszeitraum übersteigen, sind vorher mit dem/der

persönlichen Ansprechpartner/in im Bereich Arbeitsvermittlung abzustimmen und bei Anfrage schriftlich zu begründen.

Sollte es sich um eine Investition im ersten Bewilligungszeitraum nach Gründung einer Selbständigkeit oder einer erstmaligen Antragstellung von Bürgergeld im Jobcenter handeln, so dass eine Gewinnermittlung aus einem vorangegangenen Bewilligungszeitraum noch nicht vorliegt, ist jede Investition vorab mit dem/der persönlichen Ansprechpartner/in im Bereich Arbeitsvermittlung abzustimmen.

Im Anschluss wird die Entscheidung, ob und in welcher Höhe die beantragten Investitionen als Betriebsausgaben in der abschließenden EKS des aktuellen Bewilligungszeitraums berücksichtigt werden können, schriftlich mitgeteilt.

Diese Belehrung gilt auch für Aufwendungen zu Fortbildungen in Verbindung mit Reisekosten. Diese sind grundsätzlich immer vorher mit Ihrem/ Ihrer Arbeitsvermittler/Vermittlerin abzusprechen.